

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Dezember 1915.

Inhalt: (17—35). 17. Begnadigungen.—18. Einverleibung der Gemeinde Brzeziny in den Kreis Lublin.—19. Standrechtsbestimmungen.—20. Generalgouvernements-Amtstage.—21. Ausweisleistung von Flüchtlingen aus Feindesland.—22. Höchstpreise für Eier und Gänse.—23. Aufnahme von Bewohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienst.—24. Verwendung der Strafgelder.—25. Befestigungen.—26. Tragen russischer Militärmäntel durch die Zivilbevölkerung.—27. Soldatengräber.—28. Verkauf von Brennholz.—29. Einteilung und Dislokation der k. u. k. Finanzwache im Kreise Lublin.—30. Liegenlassen blind gegangener Geschosse.—31. Widerrechtliches Herabdrücken des Rubelkurses.—32. Kaninchenzucht.—33. Anfragen über Kriegsgefangene.—34. Wahrung der Interessen russischer Staatsangehöriger.—35. Urteil.

17.

Begnadigungen.

par Kanaple is to

Anlässlich des Allerhöchsten Regierungsjubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wurden 8 in Feldarreste in Lublin ihre Strafen abbüssenden Sträflingen der Rest derselben durch den Kreiskommandanten in Gnadenwege nachgesehen.

18.

Einverleibung der Gemeinde Brzeziny in den Kreis Lublin.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 30. November 1915, Nr. 112.658 wurde die bisher zum Kreise Chelm gehörende Gemeinde Brzeziny mit 15. Dezember 1915 in den Kreis Lublin einverleibt.

Standrechtsbestimmungen.

Nachfolgend werden die vom Armee-Oberkommandanten gemäss § 481, Abs, 2 des M. St. P. O. angeordneten Standrechtsbestimmungen neuerlich zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Alle Bewohner der von k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1. Des Varbrechens der unbefugten Werbung.

- 2. Des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.
- 3. Des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

4. Des Verbrechens des Hochverrates.

5. Des Verbrechens der Majestätsbeleidigung.

6. Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.

7. Des Verbrechens des Aufruhrs.

8. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände.

9. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch bochafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders ge-

fährlichen Verhältnissen begangen werden.

10. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte

Beschädigung oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen).

11. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung auderer als im Punkt 8 angeführten Gegenstände, wenn diese strafbaren Hanglungen an einem dem Militär—oder Landwehrärar gehörenden oder im seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schaden 1.000 (tausend) Kronen übersteigt.

12. Des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung

und des Raubes.

13. Des Verbrechens des Diebstahls und der Amts-Veruntreung wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angritfen Gestohlenen beziehungsweise Veruntreuten 1.000 (tausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntrehung und des Verbrechens des Betruges, wenn der Wert des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten beziehungsweise Herausgelockten 2.000 (zwei tausend) Kronen übersteigt.

14. Des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhelfung oder son-

stige Begünstigung eines Deserteurs.

Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an dem durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Die vorstehend angeführten Verbrechen werden mit dem Tode durch den

Strang bezw. Erschiessen bestraft.

Generalgouvernements - Amtstage.

Seine Excellenz, der Herr Militärgeneralgouverneur wird in Lublin allmo-

natlich Generalgouvernements-Amtstage abhalten.

Die Tage, an denen diese Amtstage stattfinden, werden jedesmal vom k. u. k. Kreiskommando rechtzeitig allgemein verlautbart werden und hat zu denselben jedermann, der sich meldet, Zutritt. Grössere Deputationen werden Seiner Excellenz vom Kreiskommandanten vorgeführt und haben sich zu diesem Behufe an dem bekanntgegebenen Tage um 9 Uhr vormittags in der Adjutantur des Kreiskommandos einzufinden.

21.

Ausweisleistung von Flüchtlingen aus Feindesland.

In Wiederholung der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 (Vdgsblatt VIII. Stück) wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich alle Flüchtlinge nach Betreten des von k. u. k. Truppen besetzten Gebietes ehestens beim zuständigen Kreiskommando zu melden haben, woselbst sie, wenn gegen ihre Person und Beschäftigung keine Bedenken bestehen, die Aufenthaltsbewilligung in Form von Identitätskarten erhalten.

22.

Höchstpreise für Eier und Gänse.

Die Bestimmungen der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 18. November 1915, Nr. 107,985 werden hiemit neuerdings in Erin-

nerung gebracht.

Es beträgt auf Grund dieser Verordnung der Höchstpreis für ein Ei 10 Heller. für eine Gans 6 Kronen. Wer diese Höchstpreise überschreitet d.h. beim Verkauf einen höheren Preis verlangt oder als Käufer mehr bietet oder bezahlt, wird strengstens bestraft und die Ware zugunsten der Armen eingezogen. Ebenso setzt sich jeder der strengsten Bestrafung aus, der aus Spekulation Waren aufkauft, ansammelt und, trotzdem er über genügende Vorräte verfügt, sich zu verkaufen weigert.

23.

Aufnahme von Bewohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienst.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat mit Erlass vom I. Dezember 1915, Nr. 112,588 die Verwendung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

Bedingungen für die Aufnahme sind:

1. physische Eignung;

2. volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; jene Bewerber, welche der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung;

3. eine dem ihnen zufallenden Dienste entsprechende Intelligenz;

4. makelloses Vorleben;

5. ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren;

6. der Besitz einer warmen Decke, guter warmer Kleidung, Beschuhung und Wäsche, welche Gegenstände mitgebracht werden müssen;

7. bei Minderjährigen die Beibringung einer schriftlichen, von der Ge-

meinde bestätigten Einwilligungserklärung des Vaters bzw. Vormundes.

Den Bewerbern wurde eine tägliche Entlohnung von 5 Kronen bewilligt, welche denselben vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin an gebührt und von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausbezahlt wird. Andere Gebühren als der erwähnte Taglohn können nicht zugestanden werden.

Den Dienst haben die sich meldenden in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu bezahlen haben wer-

den, wird das k. u. k. Finanzwachkommando vorsorgen.

Alle Bewerber unterwerfen sich auf die Dauer ihrer freiwillig übernommen Verpflichtung der Militärgewalt und haben dies feierlich zu geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden ausser Entlassung Strafen nach dem Militärstrafgesetz nach sich ziehen.

Die Anmeldungen zu dem erwähnten Dienste, welcher besonders intelligenteren, arbeitslosen Personen männlichen Geschlechtes Gelegenheit zu einer voreilhaften Anstellung bietet, müssen beim k. u. k. Kreiskommando in Lublin bis 7. Jänner 1916 überreicht werden. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Dem Gesuche sind Nachweise darüber anzuschliessen, dass der Bewerber allen obangeführten Bedingungen vollkommen entspricht.

24.

Verwendung der Strafgelder.

Alle von den k. u k. Verwaltungsbehörden im Okkupationsgebiete eingehobenen Strafgelder, die nach russischem Gesetze dem Staatsschatze zufliessen, einschliesslich des Erlöses für verfallene Gegenstände, werden zufolge Befehles des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 4 Juli 1915, Nr. 60,678 von den zuständigen Kreiskommanden ausschliesslich für Unterstützungen und humanitäre Zwecke verwendet.

25.

Befestigungen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle im Gebiete des Kreises gelegenen seinerzeit von den österr.-ungar. oder deutschen Truppen angelegten Befestigungen in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten.

Wer derartige Befestigungen beschädigt, zuwirft, oder aus denselben Material, Draht etc. entnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen gerichtlich bestraft.

Russische Befestigungen sind seitens der Gemeinden. sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, ehestens zuzuschütten. Das darin eingebaute Holz kann den Eigentümern zurückgestellt, oder wenn die Eigentümer nicht eruierbar sind, von der Gemeinde sonst nutzbringend verwertet werden. Draht von russischen Befestigungen ist unbedingt zu sammeln und beim Gendarmeriepostenkommando abzuliefern.

Tragen russischer Militärmäntel durch die Zivilbevölkerung.

Von der Zivilbevölkerung des Okkupationsgebietes werden vielfach russische Uniformmäntel getragen, ohne dass dieselben einer Umänderung unterworfen worden wären, die über die Person des Trägers einen Zweifel nicht aufkommen lässt. Nachden durch dieses Vorgehen einerseits das Entweichen russischer Kriegsgefangener erleichtert wird, andrerseits die Träger der Mäntel sich der Gefahr aussetzen, für entsprungene Gefangene angesehen und dementsprechend behandelt zu werden, wird angeordnet, dass russische Militärmantel wenn sie von Zivilpersonen getragen werden sollen, umgearbeitet sein und sich von den durch die Kriegsgefangenen getragenen Uniformmänteln sofort deutlich unterscheiden lassen müssen,

Bei diesem Anlasse werden die Gemeindevorsteher und Soltyse neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zu strengen Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Dörfern sich etwa

verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen anzuzeigen.

27.

Soldatengräber.

Alle Grundbesitzer sind aufzufordern, die Gräber gefallener Soldaten, ohne Rücksicht darauf, ob sie Freund oder Feind bergen, pietätvoll zu schonen und durch Aufstellung haltbarer Holzkreuze und Umfriedungen zu schützen:

Die Auffindung von Soldatengräbern ist sofort dem Gemeindevorsteher oder der k. u. k. Gendarmerie anzuzeigen.

Verkauf von Brennholz.

Mit dem Verkaufe von Brennholz an die Bevölkerung der Stadt Lublin wurde vom k. u. k. Kreiskommando ausschliesslich das Lubliner Bürger-Komite betraut, welches Brennholz zu nachfolgenden Preisen loco Lublin-Kośminek (Lager: Warenmagazin der Lodzer Bank) verkaufen wird:

Holzgattung		Preis für	Preis für
		1 Kubikmeter	1 poln. Klafter
Eichenscheiter		12 K. 60 h.	65 K. — h.
Kiefer- und Birkenscheiter		10 " 50 "	54 " 18 "
Pappel- und Assenscheiter		7 " 35 "	37 " 93 "

Für die Zustellung des Holzes ins Haus wird das Stadt-Komite für 1 Kubikmeter 2 Kronen und für eine polnische Klafter (-5,16 Kubikmeter) 10 Kronen einheben.

Die Preise für gespaltenes Holz in Lagern, welche das Komite seinerzeit verlautbaren wird, betragen ohne Zustellung 80 Heller, mif Zustellung ins Haus 90 Heller für je ein Pud.

Der Verkauf des Brennhoizes erfolgt unter folgenden Einschränkungen: a) Nichtgespaltenes Brennholz wird an Industrieanstalten und grössere Abnehmer (wie Bäckerein etc.) auf Grund des vorher anzusprechenden Bedarfes abgegeben:

b) Nichtgespaltenes Holz an Privatleute und Familien im Ausmasse von 1/3 bis zu 1 poln Klafter für die Dauer von 2 Monaten (mit oder ohne Zustellung ins Haus):

c) Gespaltenes Hplz ausschliesslich an Privatleute im Höchstausmasse

von 30 Pud für die Dauer von 2 Wochen.

Der Verkauf erfolgt nur auf Grund von Bescheinigungen der Hausbesitzer oder Verwalter. in welchen bestätigt wird dass das angesprochene Ausmass ausschliesslich für Privatbedürfnisse des Käufers, nicht aber zu Spekulationszwecken bestimmt ist. Der die Bestätigung Ausstellende trägt für die Richtigkeit der darin enthalten Angaben die volle persönliche und materielle Verantwortung.

Einteilung und Dislokation der k. u. k. Finanzwache in Kreise Lublin.

Kreisfinanzwach- kommando Bezirksfinanzwach- kommando		Finanzwachposten				
Stand- ort.	Komman- dant	Stand- ort.	Komman- dant	Standort.	Kommandant	Zugeteil- te Man- schaft.
L U B L I N, Amtsgebäude des K.u.K. Kreiskom. KrakPrzedm. 76. Respizient Stanislaus Chodorowski. Bełżyce. Lublin, Szopenagasse № 9.	Respizient Johann Wolański.	Lublin, Szopenagasse 9.	Respizient Johann Wolański.	9.		
		Piaski Luterskie.	Respizient Hipolit Bochniewicz.	5.		
		Krzczonów.	Oberaufseher Stanislaus Mazurek	3.		
	Respizient Konstantin Malicz.	Bełżyce.	Respizient Konstantin Malicz.	4.		
		Bychawa.	Oberaufseher Boleslaus Radwański.	3.		

30.

Liegenlassen blind gegangener Geschosse.

Es ist vollkommen unstatthaft, blindgegangene Geschosse aufzuheben und fortzuschaften. Dawiderhandelnde werden zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Blindgegangene Geschosse sind liegen zu lassen, die Fundstellen deut-

lich zu bezeichnen und dem k. u. k. Kreiskommando zu melden.

Dies ist seitens der Gemeindevorsteher sofort zu verlautbaren.

Widerrechtliches Herabdrücken des Rubelkurses.

Es ist in mehreren Fällen vorgekommen. dass durch Handeltreibende der behördlich festgesetzte Rubelkurs widerrechtlich herabgedrückt wurde. Es wird daher nochmals in Erinnerung gebracht dass jede Abweichung von der vorgeschriebenen Relation

1 Goldrubel . . . , . . 2 K. 50 Heller.

1 Noten oder Silberrubel . . . 2 K. —

strengstens untersagt ist und Zuwiderhandelnde im Betretungsfalle mit Geld und Freiheitsstrafen belegt werden.

32.

Kaninchenzucht.

Die zunehmende Fleischteuerung bringt es mit sich, die weitgehendsten Vorsuche zu machen, möglichst viel billiges Fleisch im Lande zu erzeugen. Hiezu ist kein Tier so geeignet, wie das Kaninchen, das eine besonders starke Vermehrung aufweist, ein wohlschmeckendes Fleisch liefert und äusserst billig und leicht zu ernähren ist.

Die Kaninchenzucht ist einfacher und ergiebiger als Schweine—oder Geflügelzucht. Nach Angabe von Züchtern stellt sich 1 kg. Fleisch auf ungefähr eine Krone,

Kaninchenfleisch ist ein gesundes und nahrhaftes Nahrungsmittel, gleicht im Geschmacke dem Hühnerfleisch, ist aber billiger und ausgiebiger als dieses und als Kalbfleisch.

In Paris allein sollen nach marktämtlichen Berichten täglich 15.000 Kaninchen verkauft werden.

Die Kaninchenzucht ist für die Landbevölkerung von grossem Nutzen und ware ein leichter und erträglicher Beschäftigungszweig für Frauen, grössere Kinder und Arbeitsunfähige, insbesondere da die Zucht einfach ist und schon nach wenigen Monaten Jungtiere zum Verkaufe gebracht werden können.

Nachdem auch das Fell des Kaninchens in der Rauchwarenbranche sehr gesucht ist, so bietet auch in diesem Belange die Kaninchenzucht einen einträglichen Erwerbszweig.

Da eine Häsin 30 bis 40 Junge innerhalb eines Jahres wirft und diese nach sechs Monaten bereits wieder werfen, lassen sich innerhalb eines Jahres aus 500 Zuchttieren über 100.000 Tiere erzielen. Das Tier zu 4 kg, gerechnet ergibt dies 400.000 kg. Fleisch, man erspart dadurch die Schlachtung von über 2000 Rindern.

Die Anlagen für die Kaninchenzucht können einfach sein, so dass dieselben nicht viele Kosten verursachen Z. B. ein Stall mit zwei Abteilungen eine für trächtige Häsinen, eine zweite für junge Tiere beider Geschlechter ausserdem ein kleiner entsprechend umzäunter Garten als Auslauf.

Bezüglich der Ernährung der Kaninchen ist zu bemerken, dass Mangel an derselben nicht zu befürchten ist, da die Kaninchen am meisten Gräser, Heu, Kräuter, Abfälle von Gemüsen verzehren, welche Nahrungsmittel in genügender Menge erhältlich sind.

Anfragen über Kriegsgefangene.

Anfragen, betreffend den Aufenthalt von russischen Kriegsgefangenen, welche sich in Oesterreich-Ungarn oder Deutschland befinden, sind direkt an:

a) "Das Gemeinsame Zentralnachweisebureau. Auskunftstelle für Kriegs-

gefangene". Wien.

b) "Das Zentrslkomitée der deutschen Vereine vom Roten Kreuze. Abteilung für Gefangenenfürsorge Berlin S. W. 11, Abgeordnetenhaus", zu richten.

Dle Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

34.

Wahrung der Interessen russischer Staatsangchöriger.

Die Wahrung der Interessen der russischen Staatsangehörigen in der öster.-ung. Monarchie besorgt seit Kriegsbeginn die königlich spanische Botschaft.

35.

URTEIL.

In Namen Sainer Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Koenigs von Ungarn.

Das k. u. k. Feldgericht des 4. AOK. als erkennendes Landwehrstandgericht im Standorte hat nach der am 16. September 1915 durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen die unten angeführten Angeklagten wegen Verbrechens der Ansspähung erhobene Anklage vom 15. September 1915. G. Z.: K. 543/15 und den vom Ankläger gestellen Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

- 1.) Edmund Janicki aus Radzyń, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 22 Jahre alt, röm. kath. ledig, Landmann von Beruf (Geburstsjahr 1892).
- 2.) Stanislaus Okowańczyk aus Radzyń, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 20 Jahre alt, röm. kath. ledig, Maurergehilfe (Geburstsjahr 1894.)
- 3.) Bolesław Ochnio aus Radzyń, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszutändig, 17 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Gärtnergehilfe,
- 4.) Josef Kobiałka aus Radzyń, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Steinklopfer,
- 5.) Zygmund Kubaczyński aus Radzyń. Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, röm. kath., ledig, Schlossergeselle.
- 6.) Julian Golbiak aus Radzyń, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, ledig, röm.-kath., Taglöhner,
- 7.) Josef Niedziałka aus Bobernia, Bezirk Radzyń, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 18 Jahre alt., röm.-kath., ledig, Taglöhner,
- 8.) Karl Jaszczuk aus Gezy, Bezirk Radzyń, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, röm.-kath, ledig, Schustergehilfe,

9.) Maximilian Koniak aus Radzyń, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, ledig, Drechslergeselle,

SIND SCHULDIG

und zwar ad 1 bls 9 -

des Verbrechens der Ausspähung nach § 321 M. St. G. begangen dadurch, dass sie zur Kriegszeit sämtlich im Sommer 1915 von der russischen Kundschafterstelle in Radzyń als Spione (razwiedczyk) gegen Oesterreich und die Verbündeten sich aufnehmen sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liessen, dass sie ferner alle ursächlich ihrer Aufnahme als Ausspäher ihnen vom russischen Kundschaftsoffizier an die Hand übergebene Geldbeträge zumeist 50 Rubel und noch mehr annahmen, ferner, dass sie von dem russischen Kundschaftsoffizier damit betraut, an der Weichsel bezw. im Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhältnisse betreffend Munition, Zusammensetzung, Stärke der Brückenbauten, etc. etc. der österr-ung. (bezw. der verbündeten) Truppen auszukundschaften und dem russischen Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei einzelnen mitunter bei guter Lösung des Auftrages, ein bis mehrere Hundert Rubel als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Aufträge zum Nachteile der österr. (und verbündeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef Kobiałka, Zygmunt Kubaczyński, Stanislaus Okowańczyk, Edmund Janicki, Julian Golbiak, Józef Niedziałka, Bolesław Ochnio und Karl Jaszczuk beim Rückzuge der Russen in dem von österr. Truppen besetzten Radzyń als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurückblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen wurden, um die österreichischen Truppen auszuspähen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich eventuell ergebender Gelegenheit den russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schliesslich, dass Edmund Janicki den Zygmunt Kubaczyński, den Ladislaus und Stefan Prokopiak sowie den Josef Kobiałka und Julian Gołbiak, Julian Gołbiak den Niedziałka zum Kundschafterdienste gegen die öster.-ung. Truppen aneiferten. indem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen, und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren, als russische Spione in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgen betraut zu werden, und werden, da sie sämtlich während des Krieges teils durch Polizeiagenten, teils durch Militärpatrouillen im Bereiche der Armee aufgegriffen wurden, standrechtlich:

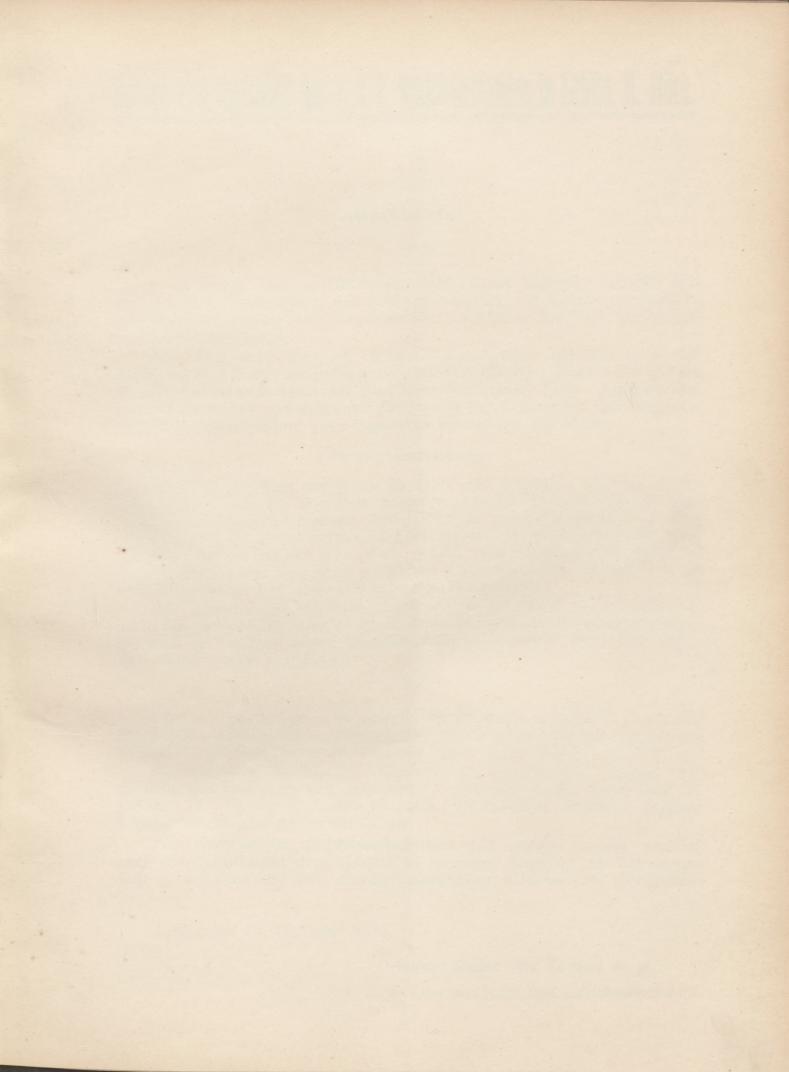
a). Edmund Janicki und Stanislaus Okowańczyk gemäss § 322. M. St. G. und § 444: Abs. 2. M. St. G. P. O. zum

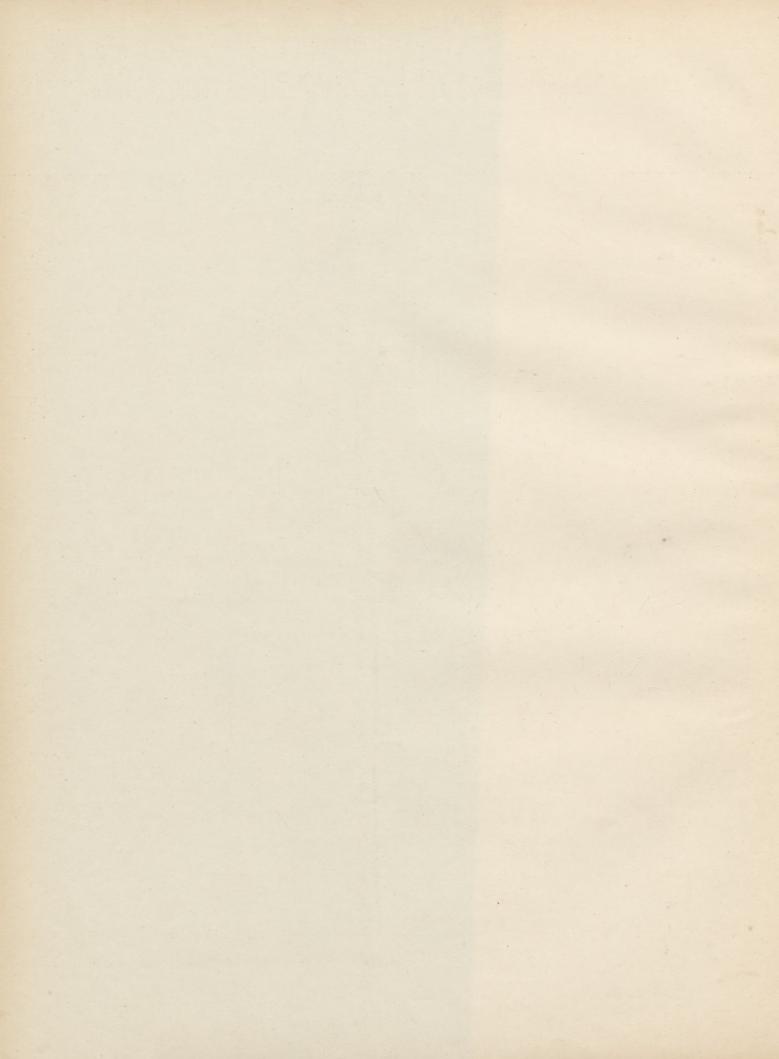
Tode durch den Strang Reihenfolge: zuerst Okowańczyk, dann Janicki und

b). Bolesław Ochnio, Josef Kobiałka, Zygmunt Kubaczyński, Julian Golbiak, Josef Niedziałka, Karl Jaszczuk Maxymilian Koniak gemäss § 322 M. St. G., § 444 Abs. 3 M. St. G. P. O. und Zirk. Vdg. des R. K. M. vom 22/XII. 1868 Präs. Nr 4554 Pkt. 3 al. V zum schweren Kerker und zwar

Bolesław Ochnio, Josef Kobiałka, Julian Gołbiak, Josef Niedziałka, Karl Jaszczuk, Maxymilian Koniak

in der Dauer von achtzehn Jahren und Zygmunt Kubaczyński in der Dauer von fünfzehn Jahren verschärft bei allen unter b.) Genannten durch monatlich einmal Fasten verurteilt.





Steckbriefe.

1.

In der Nacht zum 7. November 1915 wurde Valentin Urbański aus Alojzow Gem. Krzyżanowice, von zwei unbekannten, mit Revolvern bewaffneten Banditen in seiner Wohnung überfallen und seiner Barschaft im Betrage von 100 Rubel beraubt.

Zehn Tage zuvor (am 28. Oktober l. J.) drangen ebenfalls zwei mit Revolvern bewaffnete, möglicherweise dieselben Übeltäter gegen 6 Ühr abends in das offenstehende Haus des Paul Rojek in Alojzow, Gem. Krzyżanowice ein und verlangten von ihm unter Androhung mit Erschiessen Geld, ergriffen aber, ohne die Erfüllung ihres Begehrens abzuwarten, die Flucht.

Personsbeschreibung:

Einer der Banditen war gegen 25 Jahre alt, ungefähr 170 cm. gross, stark gebaut, hatte ein längliches, mageres, rasiertes Gesicht und blonden Schnurrbart, trug einer braunen Lodenüberrock, schwarze Hose und eine ebensolche runde Pluchemütze und Röhrenstiefel, der andere ist 35-40 Jahre alt, etwas kleiner, als der erste, stark gebaut, mit vollem, roten rasierten Gesicht, bartlos und trug einen schwarzen Lodenüberrock, ebensolche Hose und Röhrenstiefel und auch eine schwarze Pluchemütze.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten, deren Strafsachen hiergerichts anhängig sind, zu forschen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

11.

Wincenty Bzinkowsk, in Majdów, Gemeinde Wachock geboren, mutmasslich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprosen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug und

2). Marjanna Bzinkowska, Ehegattin des obgenannten, mager, hat dunkelblonde Haare, ist sehr gesprächig, —sind des in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober I. J. zum Nachteile an Theodora Duda in Majków begangenen Kuhdiebstahles verdächtig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zustandigen Militärgerichte einzuliefern.

Lublin, am 10. Dezember 1915.

August Ritter von Turnau m. p.

k. u. k. Oberstleutnant und Kreiskommandant.

skilled in column day h. A. a. A. alabam natural may spolice

Stadebricfe.

in der Nacht zung 7. November 1915 wurde Veierfin Ubernstelleus Alojzow Gentifft zwiegen der Schollen mit Revolvern beweitiger ten Benditen in Schollen Burghalt im Bourge den 100 Puber bestellen und seiner Burghalt im Bourge

Zehn Taja, mvor jamo 23. Signom d. Un drangend aberlaits, dser land Revolvern bevallheter jagen 6. Um acendar in das, offenstel ende situativites for for high in Alas, offenstel ende situativites for for high in high in Alojaov. Gent - Argrandwice en and ventragen von libration of aberlain in the Cretical aberlain and Cretical aberlain in the Cretical aberlain in the Cretical aberlain and Cretical and Cretical

Einer der Bendusin von desen Zuchste als dengeführt (10 von inness stark, gehauf hane ein Jinglichen mauhen meistest Gesicht and biorden Sehnundert, und einer Sehnundert, und einer ebenschen um der Pleanemilies, ers Fundenführer eine stare in der Bedene nas 20 du Jahren alle etwes kleiner hals vertre selle eine eine eine der eine stare in der eine sehne sehne eine der eine der eine sehne eine der eine der eine sehne eine eine der e

Alle Mainmander, (set el substituen en a Organe avarden en urbin.)
necht den gelüchenen Beschauf und deuen Stensachen und den sachgg sind. zu tetetbeg, es im betättig stagte zustrechelten und dem sachsten Wittagserichte erwantenen.

argentestantes (2004) (2004) (2004) (2004) (2004)

Wintering Bullian in Majdon stament Wienets gebote on ultmassbeh debig Yestkoder haer, stark gebott om Gestrije mit Sommersolosen bedeckt hat blonds Have, buston with sinen hellen Solvbanzug und

2). Marjann. Brinson de Bherddin (2) ekgenanden, mager, het dunkeiblande itare, ist sehr respuehid. Estad des un der Nacht vom 18. sauf den 19. Oktober t. J. zum Nachteite en Theodore Duda in Majkáw. begangenen Kubdeballes verdäche.

Alle Kommander, Schodzinsbritsbritschen did Organe, warden eraldis, nach den gelöghteisen Bescholdigten zu fossischen dieselben un Betrefungsfalle zu verhaften und dem näthsten züstfindigen Mildärgerichte einzubiltern.

Lating and In Principles 1918.

Angast Ritter von Tuiman h. p.

L. a. k. Okushkulnani and 1948 kommuniani.